

# **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...  
beschliesst:*

## **I**

Das Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In den Artikeln 35 Absätze 1, 2 und 3, 36 Absätze 2 und 3, 40, 41 Absatz 1 und 65 Absatz 1 wird der Ausdruck «selbstständig» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt.*

*In den Artikeln 1 Absatz 3 Buchstabe e und 34 wird der Ausdruck «**selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufes**» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch «**privatwirtschaftliche Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung**» ersetzt.*

*In den Artikeln 5 Absatz 2, 36 Absatz 1, 37, 43 Absatz 1 Buchstabe d und e, 43 Absatz 3, 44 Absatz 2, 45 Sachüberschrift, 45 Absatz 2, 65 Absatz 1 und 67 Absatz 2 wird der Ausdruck «**selbstständige (Berufs-)Ausübung**» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch «**privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung**» ersetzt.*

*Im Artikel 66 Absatz 1 wird der Ausdruck «**selbstständige Ausübung des Berufs der Chiropraktorin oder des Chiropraktors**» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch «**privatwirtschaftliche Ausübung des Berufs der Chiropraktorin oder des Chiropraktors in eigener fachlicher Verantwortung**» ersetzt.*

*Art. 4 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Sie befähigen die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu:

- d. Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 811.11

*Art. 6 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> (neu) und j (neu)*

<sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- d<sup>bis</sup>. Sie kennen die Grundlagen und Methoden der Qualitätssicherung und Patientensicherheit und wenden sie an.
- j. Sie sind in der Lage, mit medizinischen Daten und Patienteninformationen umzugehen, insbesondere im Rahmen des elektronischen Datenaustausches.

*Art. 7 Bst. c*

Die Ausbildungsprogramme unterstützen die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Berufsanforderungen. Insbesondere wirken sie darauf hin, dass die Studierenden:

- c. das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung wahren.

*Art. 8 Bst. c, g, j (neu) und k (neu)*

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktik:

- c. sind fähig, mit Heilmitteln fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen;
- g. verstehen Patientinnen und Patienten individuell und in ihrem sozialen Umfeld und gehen auf ihre Anliegen sowie auf diejenigen ihrer Angehörigen ein;
- j. haben angemessene Grundkenntnisse über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin;
- k. kennen die Rollen und Funktionen der verschiedenen Fachpersonen und verstehen deren Zusammenarbeit in der medizinischen Grundversorgung.

*Art. 9 Bst. c, h (neu) und i (neu)*

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Pharmazie:

- c. haben umfassende Kenntnisse über den Einsatz, die Wirkung, die Anwendung und die Risiken von Arzneimitteln und für ihren Beruf wichtigen Medizinprodukten;
- h. kennen die Rollen und Funktionen der verschiedenen Fachpersonen und verstehen deren Zusammenarbeit in der medizinischen Grundversorgung;
- i. kennen und verstehen namentlich die wissenschaftlichen Grundlagen für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung komplementärmedizinischer Arzneimittel und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften.

*Art. 10 Bst. i (neu)*

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Veterinärmedizin:

- i. haben angemessene Grundkenntnisse über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin.

*Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Zur eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik wird auch zugelassen, wer:

- a. eine bestimmte Anzahl Studienkreditpunkte eines Studiengangs einer schweizerischen Hochschule vorweist, der nach diesem Gesetz akkreditiert ist; und
- b. einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule absolviert hat, der auf der Liste des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement) aufgeführt ist (Art. 33).

*Art. 13            Ausführungsbestimmungen zu den eidgenössischen Prüfungen*

Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der universitären Hochschulen:

- a. den Inhalt der Prüfung;
- b. das Prüfungsverfahren;
- c. die Prüfungsgebühren und die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten.

*Art. 13a            Einsetzung der Prüfungskommissionen*

Der Bundesrat ernennt nach Anhörung der Medizinalberufekommission die für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zuständigen Prüfungskommissionen und erteilt diesen die erforderlichen Aufträge.

*Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein ausländisches Diplom wird anerkannt, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist.

*Art. 17 Abs. 2 Bst. i, j und k (neu) und 3 (neu)*

<sup>2</sup> Sie befähigt sie namentlich dazu:

- i. ihr Wissen über Grundlagen und Methoden betreffend Qualitätssicherung und Patientensicherheit sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in deren Anwendung zu vertiefen;
- j. die Rollen und Funktionen der verschiedenen Fachpersonen und deren Zusammenarbeit in der medizinischen Grundversorgung zu kennen und zu verstehen und ihre Aufgaben in diesem Bereich auszuführen;

- k. Informatik- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen zielgerichtet zu nutzen.

<sup>3</sup> Für die Pharmazie gelten die Ziele gemäss Absatz 2 Buchstaben d – k. Zusätzlich soll die entsprechende Weiterbildung die Absolventinnen und Absolventen zur fachlichen Eigenverantwortung in Herstellung, Abgabe und Vertrieb von Arzneimitteln und pharmazeutischen Hilfsstoffen und den für ihren Beruf wichtigen Medizinprodukten befähigen.

*Art. 19 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang wird zugelassen, wer ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt.

*Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein ausländischer Weiterbildungstitel wird anerkannt, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist.

*Art. 27 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das Akkreditierungsorgan kann den Antrag der Expertenkommission:

- a. zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen;
- b. selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen.

*Art. 31 Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsgangs*

<sup>1</sup> Jede Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsgangs ist der Akkreditierungsinstanz vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Grundlegende Änderungen in Inhalt und Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs müssen der Akkreditierungsinstanz vorgängig zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Art. 31a Auskunftspflicht (neu)*

Die für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen müssen der Akkreditierungsinstanz auf ihr Ersuchen unentgeltlich alle für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben benötigten Auskünfte erteilen sowie Berichte und Unterlagen herausgeben.

*Art. 34 Abs. 1 und 2 (neu)*

<sup>1</sup> Für die privatwirtschaftliche Ausübung eines universitären Medizinalberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Nicht als privatwirtschaftlich gilt die Berufsausübung im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden.

*Art. 35 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Angehörige ausländischer Staaten, die ihren universitären Medizinalberuf im Rahmen eines sportlichen oder kulturellen Anlasses von internationaler Bedeutung während maximal eines Monats in der Schweiz privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, müssen sich bei der zuständigen kantonalen Behörde melden.

*Art. 36 Abs. 1 Bst. c (neu) und Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

c. eine Landessprache der Schweiz beherrscht.

<sup>4</sup> Wer über eine Bewilligung zur Berufsausübung nach dem vorliegenden Gesetz verfügt, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton.

*Art. 50 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie kann Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

*Art. 51 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>4bis</sup> Im Register wird die Versichertennummer gemäss Artikel 50d Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>2</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen systematisch verwendet.

*Art. 52*

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden melden dem Departement ohne Verzug die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, sowie Disziplinarmassnahmen.

<sup>2</sup> Die für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisationen melden dem Departement jede Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang sowie jede Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels.

*Art. 53 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> und 3 (neu)*

<sup>2</sup> Die Daten zu Disziplinar massnahmen sowie die Gründe für die Verweigerung der Bewilligung oder für deren Entzug gemäss Artikel 38 stehen nur den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Die für ein hängiges Disziplinarverfahren zuständigen Behörden können beim Departement Auskunft verlangen über die Daten zu aufgehobenen Einschränkungen sowie zu befristeten Berufsausübungsverboten, die mit dem Vermerk "gelöscht" versehen sind.

<sup>3</sup> Alle anderen Daten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Der Bundesrat kann Ausnahmen vom öffentlichen Zugang zu bestimmten Daten vorsehen, wenn dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheit nicht erforderlich ist.

*Art. 54*            **Löschung und Entfernung von Registereinträgen**

<sup>1</sup> Der Eintrag von Einschränkungen wird fünf Jahre nach deren Aufhebung aus dem Register entfernt.

<sup>2</sup> Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt.

<sup>3</sup> Bei einem befristeten Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

<sup>4</sup> Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden.

*Art. 55 Bst. a<sup>bis</sup>*

Die für akkreditierte Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen erlassen Verfügungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> über das Verwaltungsverfahren über:

a<sup>bis</sup>. die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang;

**II**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>4</sup>**

Art. 43 Abs. 4

<sup>3</sup> SR 172.021

<sup>4</sup> BBl 2011 2707

<sup>4</sup> Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden.

## **2. Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>5</sup> in der Fassung vom 20. März 2008<sup>6</sup>**

Art. 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Medizinalpersonen im Sinne der Heilmittelgesetzgebung<sup>7</sup>, die ihren Beruf gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>8</sup> privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sowie verantwortliche Leiter von öffentlichen oder von Spitalapotheken können Betäubungsmittel ohne Bewilligungen beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Kantonale Bestimmungen über die Selbstdispensation bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten bleiben vorbehalten.

III

## **3. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Art. 67a *Bewilligungspflicht (neu)*

Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausübten, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und zu dieser Berufsausübung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während längstens fünf Jahren ohne Bewilligung nach diesem Gesetz ausüben.

IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> SR 812.121

<sup>6</sup> BB1 2008 2269

<sup>7</sup> Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.1

<sup>8</sup> SR 811.11

